

BUNDESGERICHTSHOF

IX 70 32/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Aziade C [REDACTED],

V[REDACTED] B[REDACTED] [REDACTED] 43, [REDACTED] M[REDACTED]/Italien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

T[REDACTED]straße 26, Düsseldorf 90,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. März 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. Januar 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 1 ZPO) liegt nicht vor.

Der Änderungsbescheid vom 20. September 1979 ist durch den weiteren Änderungsbescheid vom 14. November 1979 hinsichtlich der streitigen Rente ab 1. Dezember 1979 überholt. Der zweite Bescheid steht in Einklang mit der Rechtsprechung des Senats zu § 35 Abs. 1 ZPO (BGH RnW 1970, 167). Maßgeblich ist danach ein Vergleich zwischen der zuletzt gezahlten und der auf Grund der Änderung der Verhältnisse neu errechneten Rente. Zur Zeit des Erlasses des zweiten Änderungsbescheides wurde auf Grund des ersten Änderungsbescheides eine Rente von 559 DM gezahlt. Die unter Berücksichtigung des Wegfalls der Unterhaltspflicht gegenüber zwei

- 3 -

Kindern ab 1. Dezember 1979 und der Linearerhöhung der
ÄndVO 1979 errechnete neue Rente betrug ab 1. Dezember
1979 497 DM. Der Unterschied macht mehr als 10 v. H. der
gezählten Rente aus. Folglich greift die Änderungssperre
des § 35 Abs. 1 BGG nicht ein.

Mai

Dr. Lang

